

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Bearbeitung:</i> Katharina Kunde	<i>Datum</i> 25.11.2020
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Wie bereits zu Beginn des Kalenderjahres 2020 informiert, kommt es 2021 zu einer massiven Beitragserhöhung seitens des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine.

Über die Gründe dieser Beitragserhöhung wurde in einer Gesprächsrunde am 03.09.2020, zu der alle Bürgermeister/Bürgermeisterinnen eingeladen waren, ausführlich debattiert.

In dieser Gesprächsrunde wurde dargelegt, dass der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine für verschiedene Nutzungsarten der Flächen unterschiedliche hohe Beitragssätze erhebt. Es wurde angeraten diese Veranlagungsregel (Zu- und Abschläge) in die gemeindlichen Satzungen mitaufzunehmen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 2.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Nachteile, da sich die Erträge mit dem zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband decken.

Anlage/n

1	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des WBV Stepenitz-Maurine (öffentlich)
2	Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 (öffentlich)
3	Kalkulation des Gebührensatzes (öffentlich)
5	Beitragserhöhung 2021 (öffentlich)

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung
von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2021 **20,66 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m². Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Schönberg, den

Stephan Korn
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz

Nutzungsart	Zuschlag in %	Abschlag in %
Wohnbaufläche	350	-
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	-	-
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	-	-
Verkehrsfläche	350	-
Landwirtschaftliche Fläche Ackerland Grünland Gartenland Weingarten Obstplantage	-	-
Landwirtschaftliche Fläche Brachland	-	50
Wald, Gehölz, Sumpf, Unland	-	50
Fließgewässer, Hafenbecken	-	80
Stehendes Gewässer	-	50
Industrie- und Gewerbeflächen	-	-
Fläche gemischter Nutzung-, Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft	-	-
Fläche besonderer funktionaler Prägung	-	-
Friedhof	-	-

Kalkulation des Gebührensatzes Wasser- und Bodenverband

Für die Stadt: **Schönberg**
Für das Jahr: **2021**

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	5.041,9369
Beitragseinheiten	9.250,33
Betrag je Beitragseinheit	6,80 €
Summe der Beitragseinheiten	62.902,24 €
Rohrleitungszuschlag vom WBV	3.855,27 €
Verwaltungsgebühr	14.621,62 €
Erhöhung ab 2021	22.787,97 €
Gebühren inkl. Verwaltungsgebühr	104.167,10 €
Gebührensatz	20,66 €/ha

Grundlage: Beitragsbuch der Stadt Schönberg 2020 sowie Tabelle über prognostizierte Beitragserhöhung 2021

zur Berechnung:

Beitragseinheiten Beitragseinheiten	*	Betrag je Beitragseinheit =	Summe	der
---	---	-----------------------------	--------------	------------

9250,33	*	6,80 €	=	62.902,24 €
---------	---	--------	---	-------------

Grundsteuerpfl. Flächen Gebühr	*	Verwaltungsgebühr/je ha =	Summe	Vw-
--	---	---------------------------	--------------	------------

5041,9369 ha	*	2,90 €	=	14.621,62 €
--------------	---	--------	---	-------------

Summe Beitragseinheiten + Rohrleitungszuschlag + Vw-Gebühren + Erhöhung
des Beitrages 2021 = **Gebühren**

62.902,24 € + 3.855,27 € + 14.621,62 € + 22.787,97 €
= 104.167,10 €

Gebühren	/	grundsteuerpflichtige Flächen	=
Gebührensatz/ha			

104.167,10 €	/	5.041,9369 ha	=
<u>20,66 €/ha</u>			

Die grundsteuerpflichtige Fläche, die Beitragseinheiten, der Betrag je Beitragseinheit sowie der Rohrleitungszuschlag sind in den Beitragsbescheiden des Wasser- und Bodenverbandes festgeschrieben.

Gemeinde Schönberger Land - Beitragshebung 2021 - vorläu

Gemeinde	Amt	vorläufiger Beitrag 2021	vorläufiger Betrag +5,00% Erhöhung
Dassow, Stadt	Schönberger Land	57.822,88 €	60.714,02 €
Grieben	Schönberger Land	7.023,81 €	7.375,00 €
Lüdersdorf	Schönberger Land	63.200,60 €	66.360,63 €
Menzendorf	Schönberger Land	7.653,89 €	8.036,58 €
Roduchelstorf	Schönberger Land	10.531,36 €	11.057,93 €
Schönberg, Stadt	Schönberger Land	85.346,17 €	89.613,48 €
Selmsdorf	Schönberger Land	42.042,33 €	44.144,45 €
Siemz-Niendorf	Schönberger Land	42.366,75 €	44.485,09 €